

Resolution des Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands im März 1892 in Halberstadt zur Organisationsfrage

Der Kongreß erklärt sich für die Annäherung der Zentralisationen verwandter Berufe durch Kartellverträge, überläßt jedoch die Entscheidung über die Frage, ob die spätere Vereinigung der Branchenorganisationen zu Unionen oder Industrieverbänden stattzufinden hat, der weiteren Entwicklung der Organisationen infolge der Kartellverträge.

Der Kongreß erklärt, daß in all denjenigen Berufsgruppen, wo die Verhältnisse den Industrieverband zulassen, dieser vorzuziehen ist, daß jedoch in all denjenigen Berufsgruppen, wo infolge der großen Verschiedenheit der Verhältnisse die Vereinigung in einen Industrieverband nicht durchführbar ist, durch Bildung von Unionen diese Möglichkeit herbeigeführt werden soll.

Der Kongreß empfiehlt, die Kartellverträge dahin abzuschließen, daß die verwandten Berufe

1. bei Streiks und Aussperrungen sich gegenseitig finanziell unterstützen,
2. ihre auf der Reise befindlichen Mitglieder gegenseitig unterstützen,
3. die Agitation möglichst gleichmäßig und auf gemeinschaftliche Kosten betreiben,
4. statistische Erhebungen gemeinsam veranstalten,
5. Herbergen und Arbeitsnachweise zentralisieren,
6. ein gemeinsames Organ schaffen,
- 7 den Übertritt von einer Organisation in die andere bei Ortswechsel ohne Beitrittsgeld und weitere Formalitäten herbeiführen.

Der Kongreß erklärt, daß die Zentralisation, als Grundlage der Gewerkschaftsorganisation am besten befähigt ist, die der letzteren zufallende Aufgabe zu lösen und empfiehlt allen Gewerken, welche bisher lokal organisiert oder durch ein Vertrauensmännersystem verbunden waren, sich den bestehenden Zentralverbänden anzuschließen resp. solche zu bilden.

Jeder dieser Zentralvereine (Verbände) hat in allen Orten, wo eine genügende Anzahl Berufsgenossen vorhanden und keine gesetzlichen Hindernisse im Wege stehen, Zahlstellen zu errichten. Wo solche Hindernisse bestehen, ist den Arbeitern zu empfehlen, als Einzelmitglieder den Zentralvereinen beizutreten und sich durch gewählte Vertrauensmänner eine stete Vertretung und Verbindung mit der Gesamtorganisation zu schaffen. Dieses Vertrauensmänner-System ist so zu gestalten, daß es gleichzeitig eine Vertretung der Gesamtheit der Berufsgenossen an den Orten bildet, wo für die Zentralvereine als solche Schwierigkeiten bestehen.

Außerdem können an solchen Orten lokale Vereine, eventuell in Verbindung mit verwandten Berufszweigen geschaffen werden.

Die Verbindung der einzelnen Zentralisationen zum gemeinsamen Handeln in Fällen, bei welchen alle gleichmäßig interessiert sind, wird durch eine auf jedem stattfindenden Gewerkschaftskongreß zu erwählende Generalkommission herbeigeführt.

Die Aufgaben der Generalkommission

Die Generalkommission hat

1. die Agitation in denjenigen Gegenden, Industrien und Berufen, deren Arbeiter noch nicht organisiert sind, zu betreiben
2. die von den einzelnen Zentralvereinen aufgenommenen Statistiken zu einer einheitlichen für die gesamte Arbeiterschaft zu gestalten und eventuell zusammenzustellen,
3. statistische Aufzeichnungen für sämtliche Streiks zu führen und periodisch zu veröffentlichen,

4. ein Blatt herauszugeben und den Vorständen der Zentralvereine in genügender Zahl zur Versendung an deren Zahlstellen zuzusenden, welches die Verbindung sämtlicher Gewerkschaften mit zu unterhalten, die nötigen Bekanntmachungen zu veröffentlichen und, soweit geboten, deren rechtzeitige Bekanntmachung in der Tagespresse herbeizuführen hat,
5. internationale Beziehungen anzuknüpfen und zu unterhalten.

Die Pflichten der einzelnen Zentralvereine gegenüber der Generalkommission

Jede zentralisierte Gewerkschaft hat pro Mitglied und Quartal 5 Pf. an die Generalkommission zu leisten. Diese Beiträge können aus den Kassen der Gewerkschaften gezahlt oder durch von der Generalkommission auszugebende Marken von den Mitgliedern der Organisationen erhoben werden. Diese Marken können auch an nichtorganisierte Arbeiter abgegeben werden.

Diejenigen Gewerkschaften, welche ihren Verpflichtungen gegenüber der Generalkommission bez. Zahlung der Beiträge nicht nachkommen, haben weder Sitz noch Stimme auf den von der Generalkommission einberufenen allgemeinen Gewerkschaftskongressen.

Über Beginn, Weiterentwicklung, Beendigung und Erfolg von Streiks ist der Generalkommission regelmäßig Bericht zu erstatten – desgleichen müssen derselben die von den einzelnen Gewerkschaften aufgenommenen statistischen Erhebungen zur Verfügung gestellt werden.

Die Einberufung des nächsten Kongresses bleibt der Generalkommission unter Zustimmung der Mehrzahl der Zentralvorstände überlassen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn zwei Dritteile der Zentralvereinsvorstände dieses beantragen.

Zentralorganisationen bis zu 1.500 Mitgliedern entsenden zum Kongreß einen Delegierten, größere Organisationen auf jede weiteren 1.500 Mitglieder ebenfalls 1 Delegierten.

Lokalorganisierte Arbeiter in den Landesteilen, in welchen die gesetzlichen Bestimmungen die Errichtung von Zahlstellen der Zentralverbände nicht zulassen, können sich auf dem Kongreß nach demselben Wahlmodus vertreten lassen, sofern für den betreffenden Beruf ein Zentralverband nicht besteht, ein Anschluß als Einzelmitglieder also unmöglich war. Orte, in denen nicht 1.500 der in Frage kommenden Arbeiter organisiert sind, haben sich mit anderen Orten zu gemeinsamer Wahl in Verbindung zu setzen.

In Erwägung, daß tatkräftige Organisation das beste Mittel zur erfolgreichen Durchführung von Streiks wie zur Verhinderung aussichtsloser Streiks ist, die Leistungsfähigkeit aber in der Aufklärung der Mitglieder, der Disziplin und der Höhe der Fonds erblickt werden muß, welche Vorbedingungen jedoch durch die heute fast allgemein niedrigen Beiträge nicht erfüllt werden können, empfiehlt der Kongreß zum Zweck wirksamer Agitation und Ansammlung von Fonds die Beiträge diesem Zweck entsprechend festzusetzen.

Quelle: Protokoll der Verhandlungen des Ersten Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands, abgehalten zu Halberstadt vom 14. bis 18. März 1892, Hamburg 1892, S. 68-70.